

Anforderungen an Verkäufer, Käufer, Pferd und Umfeld bei der Kaufuntersuchung - Bedingungen und Voraussetzungen für eine für alle Beteiligten optimale Untersuchung

E. Schüle, Dortmund

Pferdekl. Waldhügel, Dortmund

Zusammenfassung

Um einen optimalen Untersuchungsablauf und ein möglichst optimales Untersuchungsergebnis zu erzielen, müssen an den Tierarzt, den Verkäufer, den Käufer des Pferdes und das Umfeld hohe Anforderungen gestellt werden. Dies war in der Vergangenheit nicht immer der Fall. Ob die Untersuchung in einer Pferdekl. oder in einem Stall erfolgte, kann nicht ergebnisrelevant sein. Der Tierarzt ist verantwortlich, dass die geforderten Bedingungen gestellt und eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, trägt er die Konsequenzen. Interessenskonflikte sind durch den Verkäufer als Auftraggeber vorprogrammiert. Das neue Recht bevorzugt den Käufer, wenn er möglichst wenig vertraglich vereinbart. Das seit 15 Jahren vorliegende Untersuchungsprotokoll hat gute Dienste geleistet und kann dem neuen Recht angepasst werden. Je mehr Informationen der Untersucher über das Pferd bekommt, umso besser. Dies gilt auch für die Untersuchung unter dem Reiter. Anforderungen an das Umfeld müssen eingefordert werden. Die Arzneimittelwirkung bei der klinischen Untersuchung muss ausgeschlossen werden. Befangenheit des Tierarztes ist problematisch. Honorargestaltung sollte überdacht und anlässlich der Rechtsreform an den Wert und damit die Haftung gekoppelt werden.

Schlüsselwörter: Kaufuntersuchung, Anforderung, optimale Untersuchung, Bedingungen

Essential requirements for sellers, purchasers, horses and facilities for a pre-purchase examination – optimal standards and pre-requisites for all parties concerned.

In order to optimise the course of the examination and the possible outcome, the veterinarian, seller, purchaser of the horse and the facilities must adhere to high standards. This has not always been the case. For the outcome, it is regardless whether the the examination is performed in a clinic or private stables. It is the responsibility of the veterinarian that the necessary pre-requisites are upheld and adhered to. Should this not be possible, he must bear the consequences. Conflicts of interest can arise if the seller is also the instructing party. New legislation favours the buyer, his position has been strengthened contractually, if subsequent to the purchase undisclosed faults become apparent. The pre-purchase examination protokol of the last 15 years has accomplished alot and has been adapted into the new legislation. The more information concerning the horse available to the examiner, the better. This is also applicable to the examination under saddle. The standards of the facilities available must meet the stated requirements. The effect of medication during the pre-purchase examination must be determined. Prejudice from the veterinarian can be problematic. The feescale should be considered and, under the conditions of the reformed legislation, relate to the value of the purchase and with that the liability.

Keywords: pre-purchase examination, standard, optimal examination, conditions

Unabhängig von altem oder neuem Recht wurden zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt schon immer gewisse Anforderungen an die Bedingungen gestellt. Vor 20 Jahren wurde der größte Teil der chirurgischen Operationen im Stall in der Box des Pferdes durchgeführt. Erst mit der zahlenmäßigen Zunahme der Pferdekliniken wurde ein anderer chirurgischer Standard geschaffen. Der größte Teil der Kaufuntersuchungen in der Vergangenheit fanden in der Einfluss-Sphäre des Verkäufers, sehr oft in seinem Stall statt. Den Umständen entsprechend musste sehr oft improvisiert werden. Beim Hilfspersonal und Zuschauern beginnend mussten an Vorführbahn, Longiermöglichkeit, Boden- und Lichtverhältnissen Zugeständnisse gemacht werden. Die Röntgenuntersuchung war durch die Anzahl der Kassetten begrenzt

oder erforderte Pioniertätigkeit zum Wechseln der Filme. Bis zur Rechtsreform hatten sich zwei parallele Strömungen gebildet. Trotz steigender Qualitätsansprüche wurden neben zunehmender Untersuchungstendenz in den Pferdekliniken viele Kaufuntersuchungen im Stall durchgeführt.

Anforderungen an den Tierarzt

Der für die Kaufuntersuchung beauftragte Tierarzt muss Willens und in der Lage sein, die Untersuchung lege artis und unbefangen durchführen zu können und zu wollen (Green 1998, Jagger 1998). Er muss dazu ausgebildet, ausgerüstet und erfahren sein. Ob die Ausbildung zum Tierarzt ohne spe-

zielle Weiterbildung auf dem Gebiet der Pferdemedizin dazu ausreicht, muss und kann im Vorfeld jeder vor oder bei Auftragsannahme kritisch prüfen und entscheiden (Eikmeier 1990). Im Streitfall, wenn Probleme aufgetreten sind, entscheidet es der Richter. Die Ausrüstung muß den auftretenden Situationen und Bedürfnissen entsprechend vorhanden sein und beginnt beispielsweise beim scharfen Hufmesser, einer funktionierenden Hufuntersuchungszange, einem Phonendoskop, bei dem weder die Membran noch die Schläuche aus Altersschwäche porös geworden sind, noch die Ohrloven wegen eines Pfropfes aus Ohrschmalz rein physikalisch keine Schallübertragung mehr zulassen. Ohne geeignetes Punktlicht ist keine Augenuntersuchung möglich. Oft sind es gerade diese Primitivanforderungen, die, wenn sie nicht erfüllt werden, zu erheblichen Unterlassungsproblemen führen können. Jede weitergehende Untersuchung bedarf selbstverständlich einer entsprechend funktionierenden Ausrüstung, wie z.B. die Röntgenuntersuchung, die endoskopische Untersuchung, die Blutuntersuchung und andere. Je komplizierter und technisch aufwändiger diese Untersuchungsverfahren werden, umso größer wird auch die Gefahr der technischen Insuffizienz. Nichts ist aber für alle Beteiligten ärgerlicher als die Notwendigkeit des Abbruchs der Untersuchung wegen Ausfall eines Gerätes. In der Regel sind technische Insuffizienzen bei einer stationären Untersuchung eher (nicht immer) zu beseitigen, als ambulant bei einer u.U. weiten Anfahrt. Technische Insuffizienzen in jeder Form sind retrospektiv nicht als Entschuldigung für ein mangelhaftes Ergebnis zu verwenden. Hierzu zählen in erster Linie für die klinische Untersuchung mangelhafte Licht- und Geräuschverhältnisse, für die orthopädische Untersuchung die Bodenverhältnisse. Von Witterungsverhältnissen bei Untersuchungen im Freien ganz zu schweigen.

Die Erfahrung des untersuchenden Tierarztes begrenzt sich heute nicht mehr nur auf das rein medizinische Gebiet. Der Untersucher ist gut beraten, wenn er über die Nutzung des zu untersuchenden Pferdes mehr als allgemeine Kenntnisse hat. Der Einsatz der Pferde und ihre unterschiedliche Zweckbestimmung, z.B. Galopprennen, Trabrennen, Dressur, Springen, Distanz, Voltigieren, Jagd, Polo u.a. ist im Hinblick auf die Beurteilung von Befunden von besonderer Bedeutung. Die Haftung des Tierarztes im Rahmen eines Übernahme- und/oder Vertragsverschuldens hat der Jurist an anderer Stelle deutlich gemacht.

Die Rolle des Verkäufers

Eine ganz wesentliche Rolle spielt der Verkäufer vor allem dann, wenn er als Auftraggeber auftritt. Sein Ziel ist es, das Pferd möglichst teuer, oder bei feststehendem Preis ohne Minderung zu verkaufen. Nach altem Recht hatte er deshalb großes Interesse, den Auftragsumfang möglichst klein zu halten. Jeder erhobene Befund erhöht aus seiner Sicht die Komplikation und schmälert letztlich den Gewinn. Es bestand und besteht deshalb die Gefahr, dass bei mangelhafter Dokumentation des Auftragsumfanges, vor allem auch der Dinge, die nicht untersucht werden, in verklausulierten Allgemeinplätzen wie „guter TÜV“ oder „super TÜV“ der Anschein einer wesentlich umfangreicheren Untersuchung geweckt werden sollte. Nicht zuletzt auch wegen der Kostenfrage. Der Auftraggeber ist Vertragspartner des Tierarztes. Er erhält das Untersuchungsergebnis und trägt die Kosten. Die Praxis hat

gezeigt, dass der Verkäufer oft Auftraggeber war, er auch bezahlen sollte, wenn der Kauf wegen gesundheitlicher Mängel nicht zustande gekommen ist, der Käufer im Falle des Zustandekommens des Handels aber bezahlt. Hier war und ist ein Konflikt im Hinblick auf den Auftragsumfang vorprogrammiert.

Nach neuem Recht hat sich zumindest theoretisch die Ausgangssituation verändert. Weil die Haftung für längere Zeit wegen Wegfall der kurzen gesetzlichen Fristen beim Verkäufer liegt, vermutet man, dass dieser ein Interesse daran hat, viele, möglichst alle vorhandenen Mängel zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bekannt zu machen, und damit als Beschaffenheitszustand als akzeptiert und später nicht mehr reklamierbar zu machen (Fellmer 2002). Diese theoretisch und juristisch sicherlich richtige Folgerung wird m.E. in der Praxis auf erheblichen Widerstand stoßen. Erstens wird eine umfangreiche Untersuchung zu vielen erklärungsbedürftigen Befunden führen. Weiterhin ist die Erläuterung vieler Befunde mühsam, für den Verkäufer nur teilweise möglich. Zweitens ist die Wirkung auf den Käufer aber in jedem Fall abschreckend weil kompliziert. Jegliche Vereinfachungen, vor allem aber in Richtung Prognose, d.h. Entscheidungshilfen für den Kauf, bergen für den Erklärer ein hohes Risiko im Bezug auf die Haftung. Ein dritter, erheblicher Faktor sind die Kosten, je größer der Umfang, umso höher die Kosten.

Es widerspricht jeglicher Erfahrung aus der Vergangenheit, dass der Verkäufer bereit ist, höhere Kosten zu akzeptieren und dabei wissentlich Schwierigkeiten einzukaufen, die geradezu nach Kaufpreisminderung schreien!. Der Markt wird hier Auswege und Abweichungen vom logischen Weg suchen und finden. Was soll mit all den Pferden geschehen, die eine Vielzahl von Befunden aufweisen? Der Verkäufer wird immer versuchen, die Befunde zu bagatellisieren und ihre Zahl möglichst klein zu halten. Dort entsteht für den untersuchenden Tierarzt nach wie vor unterschiedlich hohes Konfliktpotential.

Der Anamnese kommt eine besondere Bedeutung zu. Wichtig ist es zu wissen, wie lange der Verkäufer das Pferd besitzt bzw. kennt. Daraus abzuleiten sind Aussagen über Untergang, Haltung und Fütterung, Allergien und natürlich Erkrankungen und frühere Operationen. Die schriftliche Stellungnahme und Erklärung vor der Untersuchung muss Bestandteil des Vertrages sein. Der Verkäufer als Auftraggeber, dies gilt auch, wenn der Käufer Auftraggeber ist, sollte die schriftliche Erlaubnis zur Durchführung aller notwendigen Untersuchungen geben. Dies wiederum bedarf u.U. Aufklärung in größerem Umfang. Dazu muss der Auftraggeber anwesend oder zumindest erreichbar sein. Das Einverständnis zur Entnahme einer Dopingprobe und das anschließende Procedere der Probe sollte schriftlich festgelegt sein. Die Beweiskette der Probensicherheit muss gewährleistet sein. In der Regel hält vor Gericht nur die mühsam erarbeitete Vorgehensweise der Pferdesportverbände stand (Deutsche Reiterliche Vereinigung, 2000). Ganz besonders schwierig zu handhaben ist die Kenntnis der Krankengeschichte des zu untersuchenden Pferdes. Es ist selbstverständlich Aufgabe des Verkäufers den Käufer über diese Krankengeschichte zu informieren oder den Untersucher schriftlich von der Schweigepflicht zu entbinden. Tut er dies nicht, sollte der Tierarzt die Untersuchung ablehnen. Tut er es, ist der Tierarzt verpflichtet, alle ihm bekannten Fakten ins Protokoll aufzunehmen. Das hier verborgene Konfliktpotential sollte diskutiert werden.

Sind keine optimalen Untersuchungsbedingungen zur Verfügung gestellt, sollte dies dem Auftraggeber mitgeteilt und nachgebessert, zumindest aber im Protokoll vermerkt werden, im Extremfall zur Ablehnung führen.

Die Rolle des Käufers

Der Käufer hatte nach altem Recht das berechtigte Interesse, möglichst viele Informationen über das zu erwerbende Pferd zu erhalten. In den meisten Fällen war er sogar bereit, auch höhere Kosten dafür zu akzeptieren, wenn für ihn ein Informationsgewinn dabei heraus kam. Deutlich zögerlicher wurde die Auftragserteilung aber nach mehrmaligem Scheitern von Kaufbemühungen aufgrund gesundheitlicher Insuffizienzen. Langes „Suchen und Probieren“ erhöhte erfahrungsgemäß die Risikobereitschaft proportional zur Zeitdauer, Ungeduld und gefahrenen Kilometern. Je größer der Wunsch des Käufers ist, dieses zur Untersuchung vorgestellte Pferd zu erwerben, umso weniger bereit ist er in vielen Fällen objektiv vorgetragene Befunde zu bewerten und einzuordnen. Dabei reicht das Käuferspektrum von der pubertierenden, jugendlichen Reiterin, die von ihren ehrgeizigen, von Pferden nichts verstehenden Eltern das erste eigene Pferd bekommt, über den ehrgeizigen Amateurreiter, der mit dem ausgewählten Pferd erstmals ein M- oder S-Springen absolvieren könnte, bis zum Profi, dessen Sponsor das teure, in Frage kommende Pferd kaufen würde, ein anderes aber nicht.

In allen Fällen wird es für den Untersucher schwierig sein, eine objektive Befundbewertung so darzustellen, dass sie dem Auftraggeber und der Situation gerecht wird. Sowohl Verkäufer als auch Kaufpartei sind in höchstem Maße am Erfolg des Kaufgeschäftes interessiert. Der mit erhobenen Befunden mahnende Tierarzt wird als massiver Störenfried und emotionaler „Verhinderer“ gesehen. Das Gegenteil ist natürlich der Fall, denn nichts ist schöner für den Untersucher als verkünden zu können, dass alles in Ordnung ist. Doch leider ist es in vielen Fällen nicht so. Denn, je höher der emotionale Anteil der Entscheidung ist, umso größer ist die Gefahr, dass bei ausbleibenden Zielvorstellungen, ganz gleich welcher Art, „ein Schuldiger gesucht wird“. Das war in der Vergangenheit auf Grund der juristischen Situation - und hier besonders der kurzen Verjährungsfristen für die Verkäuferhaftung und extrem langer, z. T. 30-jähriger Tierarzthaftung – vor allem der untersuchende Tierarzt. Wenn durch besondere Korrekturmaßnahmen und/oder intensives Spezialtraining versucht wird, die doch nicht so ohne weiteres zu erreichenden Zielvorstellungen zu erzwingen, treten oft medizinische Problemkreise auf, die vielleicht in ihren Ansätzen als Befund bei der Kaufuntersuchung erkenntlich waren und vielleicht auch angesprochen worden waren, keinesfalls aber entscheidungsrelevant waren. In der subjektiven Euphorie wurden diese nicht entsprechend wahrgenommen. Ist das Kind erst in den Brunnen gefallen, ist leicht zu erkennen, dass es nicht schwimmen kann. Nur die korrekte, ordnungsgemäße Dokumentation und Aufklärung rettet den Untersucher vor Vorwürfen des Übersehens oder der Fehlinterpretation.

Nach neuem Recht ist der Käufer viel mehr geschützt. Die Haftung ist in verstärktem Maße auf den Verkäufer verlagert. Dem ist sie gesetzlich zugeordnet und bleibt auch dort, wenn zwischen Käufer und Verkäufer keine besonderen Vereinba-

rungen getroffen werden. Die beste rechtliche Ausgangsposition für den Käufer besteht dann, wenn er gar nichts vereinbart bzw. unterschrieben hat. Der Verkäufer bleibt dann voll in der Haftung einschließlich der Beweisspflicht (Beweislastumkehr) im Mangelfall. Der Mangel muss im Gegensatz zu früher nicht einmal erheblich sein.

Ob sich in diese vom Gesetz gewollte Haftungskonstellation zwischen Verkäufer und Käufer der Tierarzt einbinden lassen soll, muss er sich gut überlegen und zwar bevor er den Auftrag annimmt. Der Verkäufer wird bemüht sein, durch die tierärztliche Untersuchung den Gesundheitszustand des Pferdes zum Zeitpunkt der Übergabe möglichst positiv darzustellen, mit allen oben aufgeführten Problemen für den Tierarzt. Je umfangreicher diese Untersuchung ist, um so mehr Aussagekraft hat sie, um so mehr Anteile der Haftung werden vom Verkäufer auf den Tierarzt übertragen. Deshalb ist von ganz besonderer Wichtigkeit, dass der Auftragsumfang deutlich dokumentiert ist und möglichst auch daraus hervor geht, was nicht untersucht ist, aber zu untersuchen wäre.

Jede weitere Prognostizierung in Bezug auf Eignung und Fähigkeiten ist in höchstem Maße haftungsgefährdend. Es sei denn, es ist wirklich untersucht und stellt die persönliche Meinung und Erfahrung des Untersuchers dar. Diese muss im Streitfall einer Überprüfung standhalten. So ist ein von der Norm abweichender Befund, der später zu einer Unbrauchbarkeit führt, nicht mit vielen anderen, die kein Problem verursachen, zu erklären, wenn er nicht erhoben wurde und entsprechend aufgeklärt wurde (Plewa, 2002). Auch unter diesen Gesichtspunkten kommt der Aufklärung vor der Untersuchung eine tragende Rolle zu. Die klinische Untersuchung, nach wie vor das Kernstück der Untersuchung, ist allerdings wirklich nur der Kern, denn Röntgenbefunde lassen sich ohne klinische Relevanz nicht davon ableiten. Gleiches gilt für endoskopische Kehlkopfbefunde, wenn sie kein hörbares Atemgeräusch verursachen (Green 1998, Jagger 1998).

Das im Hippatrika-Verlag erschienene, von einer Expertenkommission vor nunmehr 15 Jahren im Auftrag der damaligen Deutschen Tierärzteschaft erarbeitete Untersuchungsprotokoll hat in der Vergangenheit, d.h. nach altem Recht, viele Stürme und Angriffe erlebt und überlebt (Plocki et al. 1988). Ungezählte eigene Kreationen mit mehr oder weniger großen Abweichungen wurden geschaffen, immer mit dem Hintergrund der Vereinfachung oder der individuellen oder auch selektiven Zusicherung in Richtung Hilfe für die Kaufentscheidung oder als Prädikat für den Verkäufer. Dies hat schon nach altem Recht zu einer immensen Steigerung des Haftungsrisikos geführt. Nach Aussage eines renommierten Gutachters liegt bei über 50% aller tierärztlichen Haftpflichtschadensfälle im Zusammenhang mit Kaufuntersuchungen ein abweichendes Untersuchungsformular zu Grunde (Huskamp 2002). Nach neuem Recht kommt dem standardisierten Untersuchungsprozess nach Checkliste und Wahlmöglichkeit des Auftraggebers noch viel mehr Bedeutung zu. Das vorliegende Protokoll bleibt Grundlage einer zu ergänzenden und der Rechtsreform anzupassenden Version.

Das zu untersuchende Pferd

Selbstverständlich ist es wichtig und notwendig, dass das zu untersuchende Pferd in einer dem Auftragsumfang entsprechenden Konstitution und Kondition ist. So kann beispiels-

weise das wilde, untrainierte, schlecht zu „handelnde“ Pferd ein nicht zu unterschätzendes Risikopotential darstellen. Ein Jährling oder ein Zweijähriger kann nur schwer einem klinischen Untersuchungsgang unterzogen werden, der einem reitlich schon ausgebildeten 5-Jährigen zugemutet wird. Sowohl das Durchführen und Beurteilen der Beugeproben als auch die Beurteilung an der Longe kann schwierig oder unmöglich sein. Die Konsequenz muss protokolliert und dem Auftraggeber mitgeteilt werden. Mangelhafte oder fehlende Hufpflege kann zur Qualitätsminderung der Röntgenaufnahmen führen, die schließlich in einer Nicht-Beurteilbarkeit endet. Im Streitfall fragt keiner mehr, warum die Hufe nicht ordnungsgemäß zubereitet waren. Fehlt darüber die Dokumentation und die Aufklärung, wird die Exkulpierung schwierig.

In Frage und zur Diskussion zu stellen ist, ob es sinnvoll ist, anlässlich einer Kaufuntersuchung das zu untersuchende Pferd auch reiten zu lassen. Grundsätzlich wird es nicht möglich sein, und kann auch nicht zum Standard gehören, da die Voraussetzungen nicht immer gegeben sein werden (Hertsch 2002). Wo dies aber möglich ist, bedeutet es einen immensen Informationszuwachs für den Untersucher. Nicht zuletzt führen solche Untersuchungsteile in nicht unerheblichem Maße zur Vertrauensbildung zwischen Auftraggeber und Untersucher. Dieses Vertrauen ist m.E. eine zweite wesentliche Säule, auf der das Gebäude Kaufuntersuchung ruht. Sie ersetzt allerdings keinesfalls die erste wesentliche Säule, die der sorgfältigen objektiven Befunderhebung und der Dokumentation. Im Streitfall kann nur auf die erste zurückgegriffen werden, da die zweite sich als nicht belastbar erwiesen hat. Es kann nur wiederholt werden, dass bei Nichterreichen des Zieles, das sich der Käufer vorstellt, auch der Gesundheitszustand oft einer harten Probe unterzogen wird, manchmal sogar einer Zerreißprobe. Die dann u. U. auftretenden klinischen Veränderungen werden diagnostisch viel detaillierter untersucht, als dies im Rahmen einer Standarduntersuchung üblich ist. Mit relevantem klinischen Befund ist es viel leichter einen fraglichen Röntgenbefund zu werten als ohne diesen.

Das Umfeld bei der Kaufuntersuchung

Der Untersuchungsort hat eine erhebliche Auswirkung auf den Ablauf der Untersuchung. Ideale Voraussetzungen findet der Untersucher sicherlich in einer, speziell in seiner Pferdeklinik. Abgesehen von den vertrauten räumlichen Voraussetzungen ist die Rolle des Hilfspersonals nicht zu unterschätzen. Eingespielte Helfer lassen dem Untersucher Freiraum, sein ganzes Augenmerk auf das zu untersuchende Objekt zu richten. Für allfällig notwendige zusätzliche und weitergehende Untersuchungen besteht jederzeit die Möglichkeit. Nicht optimale Röntgenaufnahmen können sofort wiederholt werden. Bildschirmdokumentationen von endoskopischen Befunden und Erläuterungen der Röntgenaufnahmen erleichtern das Verständnis. Es ist sicherlich leichter, bei einer stationären Untersuchung einen zufriedenstellenden Qualitätsstandard zu erzielen.

Da heißt nicht, dass eine Kaufuntersuchung nicht ambulant durchgeführt werden kann. Die Frage des Hilfspersonals muss organisiert werden, entweder mitgebracht oder vor Ort rekrutiert. Ob die ambulant digital erzeugten Röntgenaufnahmen den erwarteten Vorteil erbringen, muss jeder für sich ent-

scheiden. Fest steht, dass das Umfeld im Stall des Käufers und ganz besonders im Stall des Verkäufers besondere Anforderungen an den Untersucher stellt. Der Heimvorteil birgt die Gefahr, insuffiziente Begleiterscheinungen wie Bodenverhältnisse, Nebengeräusche, Publikumsverkehr nicht genügend ausschalten zu können und deshalb Zugeständnisse zu machen, die letztlich zu Lasten der Qualität der Untersuchung gehen. Auch hier wird im Streitfall sowohl die Aufklärung als auch die Beweislast eher gegen als im Sinne des Untersuchers angewandt werden (Eikmeier 1990).

Solang diese Insuffizienz des Umfeldes aus Unwissenheit und Sorglosigkeit der Parteien geschehen ist, kann in vielen Fällen noch mehr oder weniger Abhilfe geschaffen werden. Es gibt aber auch Fälle, da steckt System dahinter. In erster Linie kommen dafür professionelle Verkaufsställe in Frage. Dies beginnt mit der Art und Weise, wie ein Pferd vorgeführt wird. Ohne durchhängenden Zügel ist eine Beurteilung nur schwer möglich. Auch der erfahrene Longenführer ist durchaus in der Lage, Einfluss auf den Bewegungsablauf eines Pferdes zu nehmen, vom Reiter natürlich ganz zu schweigen. Der Untersucher sollte dies wissen und erkennen und die daraus notwendigen Konsequenzen ziehen. Es muss deshalb für das Umfeld der Kaufuntersuchung unbedingt darauf bestanden werden, dass die folgenden Bedingungen vorhanden bzw. erfüllt sind (Green 1998, Jagger 1998):

- ein ruhiges Umfeld
- williges, mit Mindestsachverstand und körperlicher Grundfitness ausgestattetes Hilfspersonal
- möglichst kein Publikumsverkehr
- heller Untersuchungsraum
- abzudunkelnde Box für Augenuntersuchung
- ebene, feste Vorführestrecke, mindestens 30 m lang
- harter Zirkel
- Longier- und/oder Reitplatz mit guten Bodenverhältnissen

Diese Anforderungen sind hoch und in der Vergangenheit in vielen Fällen nicht erfüllt gewesen.

Befangenheit

In vielen Fällen, bei denen der Verkäufer der Auftraggeber ist, wird dieser dem Käufer seinen „Haustierarzt“ als Untersucher vorschlagen. Dies bringt den Betroffenen nicht selten in eine prekäre Situation. Der Erwartungsdruck des Auftraggebers ist proportional zur Abhängigkeit des Untersuchers zu sehen. Sowohl die fehlende Offenlegung einer eventuellen Krankengeschichte, eigentlich eine Pflicht des Verkäufers (Hertsch 2002), als auch ein Ablehnen (Green 1998, Jagger 1998) der Untersuchung als die zwei legalen Möglichkeiten der Situationsklärung können nicht im Interesse des Verkäufers liegen und stellen deshalb die Kontinuität der weiteren Geschäftsbeziehung einschneidend in Frage. Die Realität sieht leider oft anders aus.

Arzneimittelwirkung

Es gibt das Damoklesschwert für jede klinische Untersuchung und deren Beurteilung. Alle Untersuchungsergebnisse gelten nur unter der Prämisse, dass das Pferd zum Zeitpunkt der

Untersuchung nicht unter der Wirkung von Arzneimitteln steht. Dieses in der Anamnese abgefragte Faktum spielt sicherlich dann keine Rolle, wenn das Pferd aus dem Einflussbereich des Käufers kommt und sicher auch beim größten Teil der Pferde, die aus der Sphäre des Verkäufers kommen. Aber die wenigen Fälle, und es gibt sie immer wieder, bei denen kriminelle Energie unterschiedlichen Ausmaßes im Spiel ist, stellen für den Untersucher den Supergau dar. Wenn er es unterlassen hat, den Auftraggeber aufzuklären und möglichst durch Unterschrift im Protokoll dokumentiert hat, dass diese Untersuchung geboten oder zumindest möglich ist, wird die Exkulpierung im Streitfall schwierig. Die Probenentnahme, Aufbewahrung und/oder Versand sollte frei von Formfehlern sein und deshalb mit einem dafür vorgesehenen, von den Pferdesportverbänden entwickelten Dopingproben-Entnahme-Set durchgeführt werden (Deutsche Reiterliche Vereinigung 2000). Die untersucherseits angebotene Zwischenlagerung stellt immer eine Belastung der lückenlosen Beweisführung dar und stellt für den Untersucher ein unnötiges Risiko dar. Die Kostenfrage einer solchen Untersuchung muss der Auftraggeber beantworten. Damit trägt er auch das Risiko. Der Tierarzt schuldet ihm aber die Aufklärung darüber.

Honorargrundlage einer Kaufuntersuchung

Bleibt schließlich die Frage nach den Kosten der Untersuchung. M.E. stimmt das Preis-Leistungs-Verhältnis und ganz besonders das Kosten-Risiko-Verhältnis schon lange nicht mehr. In der Vergangenheit war es jedoch schwierig, im Markt eine Anpassung an die höheren Kapitaleinsätze zu erreichen. Vermeintliches Vertrauensverhältnis, Kompensation durch eine grosse Zahl von Untersuchungen im Auftrag von Verkäufern oder Abhängigkeit von Auftraggeber-Seite verhielten oft Streit. Das Haftungsrisiko wurde dabei oft unterschätzt. Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) sieht dafür keine feste Position vor. Spätestens jetzt, wo der Gesetzgeber die Haftung an den Verkäufer gebunden hat, dieser aber per Vertrag versuchen wird, diese an den Tierarzt weiterzugeben, dieser mit Einwilligung in den Vertrag diese auch wissentlich übernimmt, sollte der Zeitpunkt unbedingt genutzt werden, eine der Haftungssumme in irgend einer Form angepasste und davon abhängige Honorierung einzuführen. Eine GOT fixierte Position wäre hier nur hinderlich. Die Haftpflichtversicherer werden nicht zögern, ihr Prämiensystem den Veränderungen anzupassen. Vorzuschlagen wäre ein noch zu diskutierender Grundbetrag für die klinische Untersuchung des Pferdes bis zu einem Preis von beispielsweise 5.000 Euro, danach eine noch festzulegende prozentuale Steigerung. Dazu kommen selbstverständlich alle weiteren Positionen. Die Angabe des Kaufpreises hat in der Vergangenheit in den meisten Fällen kein Problem gemacht; nur in einigen Fällen, auch hier fast immer nur, wenn Verkäufer Auftraggeber waren. Dies ist erklärlich, wenn man den Ehrenkodex der Vermittlungsprovisionen im Pferdehandel kennt. Diese Abläufe haben schon manchen Richter zum unverständigen Schütteln seines weissen Hauptes gebracht. Die Angabe eines Wertes

durch den Auftraggeber ist bei uns verpflichtend, ganz gleich ob dies der letztgültige Kaufpreis ist. Das kann und braucht nicht überprüft zu werden. Es ist jedenfalls der Wert, der vertragsgemäß der Untersuchung des Pferdes zu diesem Zeitpunkt zugrunde gelegt wird und damit auch die Grundlage zur Höhe der Haftung festlegt.

In der Vergangenheit, nach altem Recht, haben Haftungsbeschränkungen im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) richterlichen Überprüfungen standgehalten. Die Individualvereinbarung wird immer möglich sein. Wie das nach neuem Recht sein wird, werden uns die Juristen prognostizieren und die Gerichte praktizieren. Im Übrigen gilt der Grundsatz: „Vor Gericht und auf hoher See sind wir alle in Gottes Hand“

Literatur

- Deutsche Reiterliche Vereinigung (2000): Die Aufgaben des Turnier-tierarztes, FN-Verlag,
 Eikmeier, H., E. Fellmer und H. Moegle (1990): Lehrbuch der Gerichtlichen Tierheilkunde, Verlag Paul Parey
 Fellmer, E., K. Brandt und A. Rahn (2001): Tierärztliches Haftungsrecht, Kleine Rechtskunde für die Veterinärmedizin, Veterinär Verlag,
 Green, P. (1998): The limited prior to purchase examination, The Pre-Purchase Examination, T.S. Mair, Equine Veterinary Journal Ltd.
 Hertsch, B. (2002): Der klinisch-orthopädische Untersuchungsgang im Rahmen der Kaufuntersuchung beim Pferd, Praktische Tierarzt 83;40-48
 Huskamp, B. (2002): persönliche Mitteilungen
 Jagger, D.W. (1998): Arrangements prior to the pre-purchase examination, The Pre-Purchase Examination, T.S. Mair, Equine Veterinary Journal Ltd.
 Loving, Nancy S.; (2002): The Purchase Exam, the Horse March 2002; 33-42.
 Plewa, D. (1987): „Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes“ – Ein Beitrag zur Standardisierung der Ankaufuntersuchung beim Pferd. Teil I: Juristische Anmerkungen, Pferdeheilkunde 3, 297-302
 Plewa, D. (2002): Tierärztliche Haftung in der Pferdepraxis, Pferdeheilkunde 18, 173-178
 Plocki, K.A. von, E. Deegen, B. Hertsch und H.D. Lauk (1988): „Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes“ – Ein Beitrag zur Standardisierung der Ankaufuntersuchung beim Pferd. Teil II: Praktische Anwendungen, Pferdeheilkunde 4, 207-213
 Rahn, A. und E. Fellmer (2002): Pferdekauf heute, Das völlig neue Pferdekaufrecht ab 1. Januar 2002, FN-Verlag

Dr. Eberhard Schüle
 Pferdeklinik Waldhügel
 Hohle Eiche 31
 44229 Dortmund
 schuelehippoconsult@t-online.de